

Arbeitstagung für WJH-Fachkräfte

22.10.2020 im KVJS Tagungszentrum Gültstein

Abgesagt wegen Covid 19**Informationen für den Arbeitsbereich - Kollegialer Erfahrungsaustausch****Covid 19 Pandemie**

Die Pandemie hat der Politik verdeutlicht, dass die Absicherung aller Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe als soziale Infrastruktur unabdingbar ist. Die Kinder- und Jugendhilfe muss auch in einem „Lockdown“ handlungsfähig bleiben, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Die Politik ist gefordert, hierfür entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, u.a. durch Fachkräftesicherung, Ausbau und Weiterentwicklung der technischen Ausstattung, Schaffung (neuer) digitaler Kommunikationsmethoden etc. sowie die Bereitstellung finanzieller Mittel.

Informationsplattformen (u.a.)**Fachinformationen des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht**

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) hat im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie auf seiner Website eine Rubrik zu Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe und einen Materialpool bereitgestellt. Im Materialpool finden Sie hilfreiche Links zu Websites anderer Institutionen, aktuellen Allgemeinverfügungen sowie Aufsätze und Stellungnahmen zu verschiedenen Themen. Die Informationen werden ständig aktualisiert. Es besteht auch ein Angebot an Webinaren zu aktuellen Themen rund um die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Arbeit in den Jugendämtern.

[Coronavirus-FAQs »](#)

[Coronavirus-Materialpool »](#)

<https://www.dijuf.de/homepage.html> »

Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe

Auf den Seiten des Fachkräfteportals der Kinder- und Jugendhilfe finden Sie ebenfalls Informationen in den vielfältigen Handlungsfeldern wie beispielsweise der Kinder- und Jugendarbeit, im Bereich der Hilfe zur Erziehung, hinsichtlich Vormundschaft und Beistandschaft, Kindertagesbetreuung, Sozialpolitik, Inklusion, Medien.

[Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe](#)

Forum Transfer – Innovative Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten von Corona

Die neue Kommunikationsplattform Forum Transfer bietet Hinweise und Empfehlungen für Fachkräfte, wie sie junge Menschen und Familien in ihren Lebenslagen in Zeiten von Corona unterstützen und Krisen intervenieren können. Angeboten werden Informationen zu aktuellen Veranstaltungen, hier wird auf Webinare zu verschiedenen Themen hingewiesen, sowie zu vielen Handlungsfeldern wie Kinderschutz, Hilfen zur Erziehung, Pflegekinderhilfe, Schwan-

geren-, Erziehungs- und Familienberatung, Schulsozialarbeit, Kindertagesbetreuung, Kinder- und Jugendarbeiten und einige mehr. Die Plattform versteht sich als eine Kommunikationsbörse zum Austausch, die ständig mit neu eingestellten Informationen aktualisiert wird.

[Forum Transfer – Innovative Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten von Corona](#)

KVJS Landesjugendamtes

Auf der Internetseite finden Sie nach Arbeitsfeldern gegliederte Informationen zum Corona-Virus <https://www.kvjs.de/jugend/>

Gesetzgebung

Entwürfe

Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – Reform SGB VIII

„Mitreden - Mitgestalten“ – nach dem im November 2018 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eröffneten Dialog- und Beteiligungsprozess zur Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) nahm Bundesjugendministerin Dr. Franziska Giffey bei einer Fachkonferenz am 12.12.2019 mit 230 Expertinnen und Experten in Berlin den Abschlussbericht entgegen, in dem die Diskussionsinhalte und Ergebnisse der Arbeitsgruppen, Online-Konsultationen und wissenschaftlichen Begleitforschungen veröffentlicht wurden. Link zum 124-seitigen Abschlussbericht:

<https://www.bmfsfj.de/blob/158504/c1a544b357ca570e0aa9688cdafd0b18/abschlussbericht-mitreden-mitgestalten-die-zukunft-der-kinder-und-jugendhilfe-data.pdf>

Aktuell liegt ein sogenannter „inoffizieller“ Referentenentwurf des BMFSFJ vom 20.08.2020 vor. Eine vom Kulturausschuss des Deutschen Landkreistages eingesetzte Arbeitsgruppe zur SGB VIII-Reform beabsichtigt eine Terminfindung im Oktober 2020 (43. Kalenderwoche), um sich mit dem Entwurf zu befassen. (siehe Info RS Landkreistag Nr. 2209/2020 vom 01.10.2020).

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Der Entwurf sieht vor, die Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren sowie zur Aufsicht über Einrichtungen stärker am Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen auszurichten sowie die Vorschriften über Auslandsmaßnahmen neu zu regeln und zu konkretisieren. Der Bundesrat hat den Entwurf (BT-Drucksache 19/18315) am 01. April 2020 an den Bundestag weitergeleitet.

Entwurf zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BT-Drucksache 19/18019)

Zeitlich unbegrenzte Aufnahme von Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in das erweiterte Führungszeugnis. Mit dieser Änderung soll erreicht werden, dass verurteilte Sexualstraftäter der beruflichen und ehrenamtlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen dauerhaft verwehrt werden kann. Der Gesetzesentwurf wurde noch nicht im Bundestag beraten.

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern vor geschlechtsverändernden operativen Eingriffen

Neben dem Schutz der körperlichen Integrität des Kindes zielt der neu gefasste § 1631c BGB-E in erster Linie darauf, das Recht des Kindes auf geschlechtliche Selbstbestimmung zu schützen. Dies soll zum einen durch ein Verbot geschlechtsverändernder operativer Eingriffe an Kindern durch Einschränkung der Personensorge der Eltern erreicht werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Vorlage des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV)

Kernpunkte sind Verschärfungen des Strafrechts, die Einführung von Qualifikationsanforderungen für Familienrichter/innen als auch Verfahrensbeistände und Verbesserungen bei der Anhörung von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren. In einer Stellungnahme hat das DIJuF den Gesetzentwurf begrüßt, jedoch betont, dass es über Strafschärfungen und Verbesserungen im Kindschaftsverfahren hinaus weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt geben muss.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Mit dem im Koalitionsvertrag verabredeten Reformvorhaben soll das aus dem Jahre 1896 stammende Vormundschaftsrecht an die heutigen Bedürfnisse angepasst werden. Die Reformvorschläge sind in fachspezifischen Arbeitsgruppen intensiv vorbereitet worden. Das vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) vorgelegte Gesetzespaket sieht einschließlich aller Folgeanpassungen eine Änderung von 46 Gesetzen vor – siehe Pressemitteilung des BMJV vom 25.6.2020.

Entwurf Zweites Familienentlastungsgesetz – u.a. Kindergelderhöhung ab 1.1.2021

Am 29. Juli 2020 hat die Bundesregierung den Entwurf des Zweiten Familienentlastungsgesetzes beschlossen mit dem Ziel, finanzielle Verbesserungen für Familien zu erreichen und geringe bis mittlere Einkommen zu stärken. Es beinhaltet, dass das Kindergeld und die steuerlichen Kinderfreibeträge nach den bereits in Kraft getretenen Verbesserungen durch das erste Familienentlastungsgesetz in einer weiteren Stufe entsprechend angepasst werden. Ab Januar 2021 werden für jedes Kind **15 Euro mehr Kindergeld** ausgezahlt (§ 6 BKGG).

Entwurf Adoptionshilfe-Gesetz

Der Deutsche Bundestag hat am 28. Mai 2020 das Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption beschlossen. Der Bundesrat hat dem Adoptionshilfegesetz am 03. Juli 2020 nicht zugestimmt. Einigung / Klärung könnte über den Vermittlungsausschuss angestrebt werden. Stand 29.09.2020: nach derzeitiger Information wurde der Vermittlungsausschuss nicht angerufen. Es erscheint unwahrscheinlich, dass das Gesetz (wie ursprünglich geplant) am 01.10.2020 in Kraft tritt. KVJS-Ansprechpartner: Thomas Nunez, 0711 6375 416.

Entwurf Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz 2021

Erhöhung der Regelsätze ab 1.1.2021 – siehe RS Landkrestag Nr. 2093/2020 v. 10.09.2020

Regelbedarfsstufe	2020	ab 1.1.2021	Erhöhung in Euro
1	432 Euro	446 Euro	+ 14
2	389 Euro	401 Euro	+ 12
3	345 Euro	357 Euro	+ 12
4	328 Euro	373 Euro	+ 45
5	308 Euro	309 Euro	+ 1
6	250 Euro	283 Euro	+ 33

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat müssen dem Gesetzentwurf – einschließlich der noch vorzunehmenden Ergänzung der Fortschreibung – noch zustimmen. Die abschließende Befassung durch den Bundesrat wird voraussichtlich am 27.11.2020 erfolgen.

In Kraft getreten

Baden-Württemberg

Landeskinder- und Jugendhilfegesetz (LKJHG) ab 01.01.2020 (rückwirkend)

Neufassung der Frühförderung. Verlagerung der Obersten Rechtsaufsicht über die Kinder- und Jugendhilfe auf das Ministerium für Soziales und Integration. Die KLV's hatten sich erfolglos dagegen ausgesprochen. Für die WJH-Praxis (Arbeitsalltag) hat diese Verlagerung unmittelbar keine Relevanz.

Bund

Masernschutzgesetz ab 1. März 2020

Erstes Familienentlastungsgesetz

Veröffentlichung am 6. Dezember 2018 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2018, Teil I, S. 2210). Es trat in wesentlichen Teilen 2019 in Kraft.

Kinderfreibetrag ab 1.1.2020: Erhöhung auf 5.172 Euro im Jahr.

Kindergeld 2020: unverändert wie im Jahr 2019 für das 1. und 2. Kind jeweils 204 Euro, für das 3. Kind 210 Euro und für das 4. und jedes weitere Kind 235 Euro monatlich.

Zum 1. Januar 2021 ist eine weitere Erhöhung um weitere 15 Euro vorgesehen (siehe Entwurf 2. Familienentlastungsgesetz).

Stiefkind-Adoption in nichtehelichen Familien ab 31. März 2020

Die Vorschriften über die Stiefkindadoption in ehelichen Familien sollen danach auch auf Personen in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt entsprechend anzuwenden sein. KVJS Ansprechpartner Thomas Nunez, 0711 6375 416.

Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Covid-19-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag

Sozialdienstleister-Einsatzgesetz –SodEG

Als Bestandteil des Sozialschutz-Pakets hat der Bundestag im Eilverfahren das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz verabschiedet. Erbringer sozialer Dienstleistungen, die im Zuge der Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus diese Leistungen nicht mehr erbringen können beziehungsweise dürfen und dadurch in finanzielle Schieflage geraten, können bei Leistungsträgern Zuschüsse beantragen. Voraussetzung ist, dass sich diese Einrichtungen bereit erklären und glaubhaft machen, ihre Ressourcen anderweitig zur Bekämpfung der Corona-Folgen einzusetzen. Sie können dann von den Leistungsträgern Zuschüsse von bis zu 75 % der regelmäßigen Einnahmen erhalten. Vorrangige Mittel sind jedoch anzurechnen, wie zum Beispiel Erstattungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder Kurzarbeitergeld.

Dieser besondere Sicherstellungsauftrag endete zum 30. September 2020, wurde jedoch über die Verordnung zur Verlängerung des besonderen Sicherstellungsauftrags nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz bis zum 31. Dezember 2020 verlängert (siehe Rundschreiben Landkreistag Nr. 2198/2020 vom 28.09.2020).

Rechtsprechung

VG Freiburg 4 K 2173/18 vom 07.11.2018 – nicht rechtskräftig

Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 SGB VIII umfasst auch einen Gebärdensprachkurs für hörfähige Eltern eines schwerhörigen Kindes

Die beklagte Stadt Freiburg hat Berufung eingelegt.

(Hinweis: Anspruch wird bejaht, siehe VG Dresden, 1 K 2853/16 vom 18.07.2018)

VG Freiburg 4 K 8757/17 vom 09.01.2018 - nicht rechtskräftig

Vollzeitpflege – Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen der Pflegeperson

Der Anspruch auf Erstattung steht der Pflegeperson selbst zu und ist keine Annexleistung zur HzE, auf die der Personensorgeberechtigte Anspruch hat. Eine rückwirkende Erstattung findet ihre zeitliche Begrenzung erst mit Eintritt der Verjährung. Die beklagte Stadt Freiburg ging auch hier in Berufung.

VG Freiburg K 794/19 vom 20.11.2019 – nicht rechtskräftig

Einkommensermittlung nach § 94 Abs. 6 SGB VIII und für das JU Amt nachteilige Anrechnung des Einkommens des Jahres, in dem eine Ausbildung begonnen wird.

Hinweis: der Ausgang dieses Verfahrens vor dem VHG Mannheim wird sich entscheidend auf die bislang weiter empfohlene Umsetzung der Ziffer 94.6.1 Heranziehung des jungen Menschen aus Einkommen auswirken. Evtl. entscheidet das BVerwG noch vor dem VGH, dann ist ohnehin die höchstrichterliche Entscheidung umzusetzen.

VG Freiburg 4 K 1861/18 vom 27.02.2019

VG München M 18 K 17.3303 vom 16.01.2019

Zwei im Ergebnis gegensätzliche VG-Urteile zur Heranziehung von Kindergeld, wenn der junge Mensch selbst kindergeldberechtigt ist.

VG Freiburg – keine Heranziehung möglich

Kindergeld ist weder eine zweckidentische Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII noch kommt der Einsatz des Kindergeldes als Einkommen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 94 Abs. 6 SGB VIII in Betracht. Eine direkte oder analoge Anwendung des § 94 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII scheidet ebenfalls aus, da diese Vorschrift ausschließlich nur für die Heranziehung des kindergeldbeziehenden Elternteils gilt.

VG München- Heranziehung möglich

Der junge Mensch kann aus dem von ihm als Vollwaise bezogenen Kindergeld nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und nach § 92 Abs. 2 i.V.m. 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII herangezogen werden, da Kindergeld nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 1 BKGG (im Folgenden: sozialrechtliches Kindergeld) dem gleichen Zweck wie die dem jungen Menschen geleistete Jugendhilfe dient. Mit Urteil vom 5. Mai 2015 bestätigte das Bundessozialgericht die Zwecksetzung des sozialrechtlichen Kindergelds, finanzielle Belastungen durch die Personensorge für Kinder und finanzielle Mehrbelastungen durch die Kindererziehung bzw. besonderen Bedürfnisse von Kindern und Heranwachsenden auszugleichen („Kinderkosten“). Im Fall von alleinstehenden Vollwaisen dient es als Ausgleich für die eigenen Belastungen (Az. B 10 KG 1/14 R - juris Rn. 10, 27). Der Kindergeldbegriff in § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII umfasst nicht das Kindergeld für Vollwaisen nach § 1 Abs. 2 BKGG.

Die Auffassung des VG München wurde von Herrn Wilfried Ziegler (bis Ende 2018 Referent beim KVJS für den Bereich Kostenerstattung, örtliche Zuständigkeit) vertreten. Er empfahl den Jugendämtern, zu versuchen, das Kindergeld heranzuziehen, damit es im Rahmen der Kostenerstattung keine Ablehnungen / Abzüge gebe.

Seit 01.11.2015 werden die JH-Aufwendungen für UMA´s vom Land BaWü erstattet.

Rechtsmeinung des KVJS zur Kindergeldheranziehung des jungen Menschen

Der KVJS teilt die Rechtsmeinung des VG Freiburg, d.h. keine Heranziehung von Kindergeld bei Vollwaisen oder elternlosen UMA´s möglich. Wegen des Anspruchs auf Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII bei UMA´s ergeht jedoch folgender Hinweis: um evtl. Kürzungen oder Ablehnungen des Kostenerstattungsanspruchs durch das Land zu vermeiden, sollte auf örtlicher Ebene geklärt und entschieden werden, ob ein Kostenbeitrag in Höhe von Kindergeld festgesetzt wird oder nicht. Hat das Jugendamt nachweislich versucht, in diesen Fällen Kindergeld heranzuziehen und wurde dies durch die Familienkasse oder den gesetzlichen Vertreter (Vormund) abgelehnt, kann das Land dem Jugendamt kein Versäumnis bei der Kostenbeteiligung vorwerfen.

VG München M 18 K 17.2523 vom 17.07.2019

Reha Kostenträgerstreit bei Internatsunterbringung § 35a SGB VIII

Eine Entscheidung zugunsten des JH-Trägers. Landesweit dürften jedoch die Ablehnungen der BA überwiegen. Die Entscheidungen der BA sind einzelfallabhängig. Einige Klagen sind

anhängig. Um im Vorfeld Streitfälle möglichst zu vermeiden wird empfohlen, den ASD im Rahmen seiner Bedarfsermittlung in Bezug auf die Klärung der sachlichen Zuständigkeit zu sensibilisieren.

Hinweis: am 09.03.2020 fand beim KVJS ein Gespräch mit Vertretern der BA und den Kommunalen Landesverbänden statt. Überlegt wurde die gemeinsame Entwicklung eines Abgrenzungspapiers / Orientierungshilfe. Im Ergebnis wurde jedoch festgehalten, dass dieser Wunsch aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen und Handhabungen der lokalen Arbeitsagenturen und der 46 Jugendämter nicht realisierbar erscheint. Wichtig wäre, dass lokale Arbeitsagenturen und Jugendämter sich bei der Teilhabeplanung gegenseitig beteiligen. Weitere Zusammenarbeit wurde gegenseitig zugesagt. Ansprechpartner beim KVJS sind u.a. Herr Grünenwald Tel. 0711/6375-297 oder Herr Braun 0711/6375-770.

OVG Bremen, 4. Juni 2018 - 1 B 53/18

Verwertbarkeit von Gutachten im Rahmen der Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII

Das OVG führt im Detail aus, unter welchen Voraussetzungen eine Altersfeststellung nach seiner Rechtsauffassung abzulaufen hat. Maßgeblich seien die Standards der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (AGFAD). Diese sehen ein dreistufiges Gutachten vor (körperliche Untersuchung, Röntgenaufnahme des Gebisses und der linken Hand sowie ggf. CT-Untersuchung der Schlüsselbeine). Für die ärztliche Untersuchung von Amtswegen ist eine Einwilligung der betroffenen Person und ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich (§ 42f Abs. 2 S. 3 SGB VIII). Zuvor muss eine dezidierte Aufklärung über die Untersuchung und deren Folgen durchgeführt werden. Unterbleibt diese Aufklärung, führt dies zu einem Erklärungsmangel der Einwilligung und ein ärztliches Gutachten ist nicht als Beweismittel verwendbar.

VGH Bayern, 12 BV 18.1274 vom 25.09.2019

Einkommensermittlung nach § 94 Abs. 6 SGB VIII

Die Nichtanwendung des § 93 Abs. 4 SGB VIII (Vorjahreseinkommen) ist weder mit dem Wortlaut noch mit der Systematik der §§ 93, 94 SGB VIII in Einklang zu bringen.

Revision wurde nicht zugelassen. **Der Sachverhalt ist bereits BVerwG anhängig!** siehe Revision gegen das OVG Bautzen 3 A 751/18 vom 09.05.2019. Die BVerwG-Entscheidung wird im 4. Quartal 2020 erwartet.

OVG Bautzen 3 A 751/18 vom 09.05.2019 – nicht rechtskräftig

Einkommensermittlung § 94 Abs. 6 SGB VIII / strittige Anwendung § 93 Abs.4 SGB VIII

Revision wurde zugelassen, d.h. die Klärung der Frage, ob § 93 Abs. 4 SGB VIII Anwendung findet, **ist beim BVerwG anhängig** (dortiges AZ 5 C 9/19). Die höchstrichterliche Entscheidung wurde für das 4. Quartal 2020 angekündigt.

OVG Berlin-Brandenburg Az. 6 B 8.18 Urteil vom 14. Juni 2019

Auslandsaufenthalt lässt Anspruch auf Leistungen nach UVG nicht entfallen

Die Gesamtbetrachtung hatte ergeben, dass der Auslandsaufenthalt vorübergehenden Charakter gehabt und den Betreuungszusammenhang nicht unterbrochen habe. Die Verantwor-

tung in finanzieller und organisatorischer Hinsicht sei nach wie vor bei der Klägerin verblieben.

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 03.03.2020 – 12 A 1353/17

Haftung nach gescheiterter Auslandsadoption

Die Kläger beabsichtigten eine Adoption aus dem Königreich Thailand und erklärten im Vorfeld der Adoption in öffentlicher Beurkundung, dass sie im Fall des Scheiterns der Adoption während der vorausgehenden sechsmonatigen Adoptionspflege, sämtliche durch öffentliche Mittel aufgewendeten Kosten für den Lebensunterhalt einschließlich der Unterbringung, der Ausbildung, der Versorgung im Krankheits- und Pflegefall für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise des Kindes erstatten. Die Adoption scheiterte, das Kind wurde in einer Einrichtung untergebracht. Der zugehörige Kostenheranziehungsbescheid war nach Auffassung der Adoptivbewerber rechtswidrig auf Grund mangelnder Aufklärung über die Sechs-Jahres-Frist. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen bestätigte diese Entscheidung.

Landesozialgericht NRW, Beschluss vom 22.Mai 2020 - 7 AS 719/20 B ER, L 7 AS 720/20 B

Schüler-Tablet als pandemiebedingter Mehrbedarf

Die Kosten für ein Tablet, welches für die Teilnahme am digitalen Schulunterricht erforderlich ist, stellt einen nach § 21 Abs. 6 SGB II anzuerkennenden unabweisbaren, laufenden Mehrbedarf dar. Der Bedarf für die Anschaffung eines internetfähigen Endgeräts zur Teilnahme an dem pandemiebedingten Schulunterricht im heimischen Umfeld sei im Regelbedarf nicht berücksichtigt. Es handele sich um einen grundsicherungsrechtlich relevanten Bedarf für Bildung und Teilhabe, der mit der pandemiebedingten Schulschließung erforderlich geworden sei.

Inzwischen hat Baden-Württemberg den Schulträgern im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms 130 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Mit den Geldern können Schulträger nun mobile Endgeräte anschaffen, die den Schülerinnen und Schülern leihweise zur Verfügung gestellt werden sollen. Ziel ist es, mit dem Sofortausstattungsprogramm den Schülerinnen und Schülern, die weder Laptop noch Tablet haben, ein mobiles Endgerät zur Verfügung zu stellen. Damit sollen auch soziale Ungleichheiten abgemildert werden. Über eine Online Kurzumfrage des Kultusministeriums soll der aktuelle Umsetzungsstand ermittelt werden (Rückmeldungen bis 9.10.2020 – siehe RS Landkreistag Nr. 2231/20202 vom 01.10.2020).

BVerwG 5 C 5.18 vom 17.07.2019

Erstattungsanspruch des Jugendhilfeträgers gegen OEG-Leistungsträger wegen Einsatz von angespartem Vermögen auf Grund von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Das BVerwG hat die Sache ans VGH Kassel (Urteil vom 13. Februar 2018 Az. 10 A 312/17) zurückgegeben, um die Vorgehensweise zur Realisierung des Erstattungsanspruches darzustellen. Siehe hierzu auch DIJUF Stellungnahme JAmt Heft 11/2019 S. 594. Leider enthält die Kommentierung von Prof. Hoffmann, HS MA keine verwertbare Aussagen zur Umsetzung in der Praxis. Daher bleibt das vom VGH Kassel zu erwartende Ergebnis abzuwarten.

BVerwG 4 C 2.18 vom 09.05.2019

Eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), muss keinen Hinweis auf den Beginn der einzuhaltenden Frist umfassen

Das BVerwG hat klargestellt, dass § 58 Abs. 1 VwGO keine Belehrung über den Beginn der einzuhaltenden Frist umfassen müsse. Der Wortlaut der Vorschrift sei insoweit zwar nicht ganz eindeutig (Rn. 13 des Urteils), folge aber aus deren Sinn und Zweck. (Siehe auch RS Landkreistag Nr. 974/2019 vom 07.08.2019).

BGH 20.12.2017 - XII ZB 333/17

Vormundschaft endet bei Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention mit Vollendung des 18. Lebensjahres

Der BGH stellte klar, dass die Anknüpfung der Volljährigkeit nach dem Internationalen Privatrecht an die Staatsangehörigkeit des Betroffenen, bei Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention durch die Anknüpfung an das Recht des Wohnsitzstaats verdrängt wird. Das hat zur Folge, dass die Volljährigkeit sich bei dem genannten Personenkreis nach dem deutschen Recht richtet und das Ende der Vormundschaft mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt.

BVerfG Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17

Vollständiger Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien verstößt gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG

Siehe Gesetzgebung Bund zur Stiefkind-Adoption. KVJS Ansprechpartner Thomas Nunez, Tel. 0711/6375-416).

BVerfG Beschluss vom 11.05.2020, 1 BvR 469/20, 1 BvR 470/20

Eilanträge gegen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zum Nachweis einer Masernschutzimpfung abgelehnt

Die Impfpflicht für Kinder gegen Masern bleibt vorerst bestehen. Das BVerfG hat die Eilanträge zweier Elternpaare abgelehnt, die ohne Impfung keine Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder sehen. Danach muss das Interesse, Kinder ohne Masernschutzimpfung in einer Gemeinschaftseinrichtung betreuen zu lassen, gegenüber dem Interesse an der Abwehr infektiionsbedingter Risiken für Leib oder Leben einer Vielzahl von Personen zurücktreten.

KiJuP-online – Recht der Kinder- und Jugendhilfe Nomos/DIJuF

Online Servicedienst des DIJUF, Zugang durch Registrierung auf der Homepage des DIJUF

Das Modul KiJuP-online – Recht der Kinder- und Jugendhilfe Nomos/DIJuF ist ein gemeinsames Produkt zum gesamten Recht der Kinder- und Jugendhilfe des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) und des Nomos Verlags. Mit umfassenden, praxisorientierten Kommentierungen zu allen materiellen und verfahrensrechtlichen Aspekten des Kinder- und Jugendhilferechts. Hinzu kommen Themengutachten und DIJuF-Rechtsgutachten sowie die Zeitschrift "DAS JUGENDAMT" (JAmt), abgerundet mit mehr als 1100 einschlägigen Gesetzen und der relevanten Rechtsprechung.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

BAGLJÄ

Virtuelle 128. Arbeitstagung im Mai 2020

Informationen / Veröffentlichungen der BAG Landesjugendämter : www.bagljae.de.

Sachstand zur bundesweit strittigen Einkommensermittlung bei der Kostenbeteiligung junger Menschen nach § 94 Abs. 6 SGB VIII:

In der 128. AT der BAG Landesjugendämter wurde der von der BAGLJÄ-AG Kostenheranziehung neu vorgelegte Formulierungsvorschlag zu dem unter Ziffer 8.9.1 beschriebenen Einkommenszeitraum für die Kostenbeteiligung junger Menschen beschlossen. An der Empfehlung vom aktuellen monatlichen Einkommen des jungen Menschen auszugehen, wurde festgehalten. Ziffer 8.9.1 der BAGLJÄ- Empfehlung wurde jedoch um einen Hinweis ergänzt:

Auszug aus den Gemeinsamen Empfehlungen zur Kostenbeteiligung der BAGLJÄ:

8.9.1 Einkommenszeitraum

Nach Auslegung des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) findet § 93 Abs. 4 SGB VIII auf die Kostenbeteiligung junger Menschen aus Einkommen nach § 94 Abs. 6 SGB VIII keine Anwendung. § 94 Absatz 6 SGB VIII ist eine eigenständige Vorschrift zur Berechnung des Kostenbeitrags des untergebrachten Personenkreises. Die Berechnung ist mit dem aktuellen monatlichen Einkommen durchzuführen.

Hinweis: Die bisher vorliegende Rechtsprechung vertritt in mehreren Verfahren die Ansicht, dass § 93 Absatz 4 SGB VIII auch für die Einkommensermittlung des untergebrachten jungen Menschen bzw. Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII anzuwenden ist und bei der Einkommensermittlung auf das durchschnittliche Monatseinkommen aus dem Vorjahr abgestellt werden müsse.

Eine höchstrichterliche Entscheidung, die Rechtssicherheit für alle Jugendämter herbeiführen würde, ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht getroffen worden.

So es bei dem betroffenen Jugendamt hierzu noch kein Urteil bzw. noch keine Regelung durch das zuständige Landesjugendamt bzw. Ministerium gibt, empfiehlt es sich, dort nachzufragen.

Zweckgleiche Leistungen sind gemäß § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII neben einem Kostenbeitrag aus Einkommen einzusetzen.

Veröffentlichungen

KVJS Landesjugendamt Newsletter

Monatliche Herausgabe – Interessierte können sich in den Verteiler aufnehmen lassen.

Zur Aufnahme in den Verteiler: KVJS Ansprechpartnerin Frau Gabriel 0711/ 6375- 445

KVJS -Verwaltungsrechtliche Hinweise für das Verfahren der Inobhutnahme 2020

Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII zählt zu den großen Herausforderungen bei der täglichen Arbeit in den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) der Jugendämter. Die nachfolgenden Ausführungen haben sich zum Ziel gesetzt, notwendige Kenntnisse der verwaltungsrechtlichen Umsetzung einer ION zusammenzufassen um den Jugendämtern eine Hilfestellung zu geben. Die Hinweise können auf der KVJS Internetseite heruntergeladen werden.

<https://www.kvjs.de/jugend/hilfe-zur-erziehung/allgemeiner-sozialer-dienst-asd/>

Newsletter 02/2020 des Berliner Rechtshilfefonds

Gutachten zur Kostenheranziehung junger Menschen nach dem SGB VIII – Materielle Rechtsfragen und Verfahren

Im Auftrag des Bundesnetzwerks Ombudsschaft hat der Rechtsanwalt Benjamin Raabe ein Rechtsgutachten zur Kostenheranziehung nach dem SGB VIII geschrieben.

Das Gutachten kann als pdf-Datei auf der Homepage des Berliner Rechtshilfefonds heruntergeladen werden. <https://www.brj-berlin.de/fachinformationen/gutachten/>

Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg

Die Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg hat am 17. Februar 2020 in Stuttgart den Abschlussbericht mit mehr als 100 konkreten Einzelempfehlungen zum wirksamen Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch vorgestellt. Eine Kurzfassung des Berichts finden Sie auf der Homepage des DIJuF (www.dijuf.de), ebenso wie den vollständigen Bericht und die Empfehlungen (Band I) sowie die dazugehörigen Materialien (Band II).

DIJuF-Stellungnahme zum Masernschutzgesetz

Zum 1. März 2020 trat das sog. Masernschutzgesetz mit dem Ziel in Kraft, einen besseren Schutz vor Maserninfektionen zu erreichen. Das DIJuF hat dazu eine Stellungnahme verfasst, in der die Auswirkungen des Masernschutzgesetzes für die Kinder- und Jugendhilfe beschrieben werden, die vor allem die Bereiche der Tagesbetreuung und der stationären Unterbringungen gem. §§ 27, 34, 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sowie die Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII betreffen. Darüber hinaus beschäftigt sich die DIJuF-Stellungnahme mit der Frage, ob das Gesetz verfassungsgemäß ist und gibt abschließend erste Hinweise zur Umsetzung des Gesetzes.

KVJS Rundschreiben des LJA (Dezernat 4) können auf der Homepage des KVJS abgerufen werden unter

<https://www.kvjs.de/jugend/arbeitshilfen-formulare-rundschreiben-newsletter-tagungsunterlagen/rundschreiben-2020/>

Starke-Familien-Checkheft

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat ein Checkheft zu Familienleistungen auf einen Blick veröffentlicht. Dort werden die staatlichen Unterstützungsangebote für Familien und Alleinerziehende vorgestellt. Auf einen Blick wird über die Leis-

tungen Kindergeld, KiZ – der Zuschlag zum Kindergeld, Leistungen für Bildung und Teilhabe, Elterngeld und Elternteilhabe sowie Kinderbetreuung informiert.

[Checkheft des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu Familienleistungen auf einen Blick](#)

Datenschutz zwischen ASD und wirtschaftlicher Jugendhilfe

Da ein Hilfefall in der Regel nicht nur eine Abteilung im Jugendamt, sondern mindestens zwei – ASD und Wirtschaftliche Jugendhilfe – beschäftigt, stellt sich in den Jugendämtern häufig die Frage, welche Informationen der ASD an die Wirtschaftliche Jugendhilfe datenschutzkonform weitergeben darf. Das aktualisierte Gutachten des LVR-Landesjugendamts gibt Antworten auf grundlegenden datenschutzrechtlichen Fragen in diesem Zusammenhang.

[Aktualisierte Gutachten des LVR-Landesjugendamts](#)

Bericht der Bundesregierung zur Situation der UMA in Deutschland für das Jahr 2018

Zusammenfassung über die Entwicklung der Einreisezahlen, der Herkunftsländer, der Geschlechterverteilung sowie der Lebenslagen der eingereisten Kinder und Jugendlichen. Im Jahr 2018 wurden 5.817 UMA in Obhut genommen, im Vorjahr waren es noch 11.391 UMA. Mittlerweile ist der Anteil der Hilfen für junge Volljährige höher als der Anteil an unbegleiteten Minderjährigen. Haupteinreiseland im Jahr 2018 war Afghanistan, gefolgt von den afrikanischen Ländern Somalia, Guinea, Eritrea und Syrien.

[Bericht der Bundesregierung zur Situation unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland](#)

Soziale Rechte für Flüchtlinge

Der Paritätische Gesamtverband hat die 3. aktualisierte Auflage der Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration herausgegeben. Die Arbeitshilfe versteht sich als rechtlicher Ratgeber für alle, die mit geflüchteten Menschen arbeiten. Sie soll einen Überblick über die immer komplexer werdende Materie des Ausländerrechts geben und die wichtigsten Rechte geflüchteter Menschen darstellen.

Die Arbeitshilfe beinhaltet auch die Änderungen, die im Jahr 2019 durch das sogenannte „Migrationspaket“ eingeführt wurden. Sie vermittelt in übersichtlicher und verständlicher Weise die Grundlagen des Ausländerrechts und ist mit zahlreichen Tipps für die Praxis versehen. Mit weiterführenden Links wird der Leser in die Lage versetzt, sich mit einzelnen Kapiteln vertieft zu beschäftigen.

[3. aktualisierte Auflage der Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration](#)

Der Unterhaltsvorschuss

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat im März 2020 eine Broschüre zum Unterhaltsvorschuss veröffentlicht.

Es wird dargestellt, wer berechtigt ist, wieviel der Vorschuss beträgt, wer diesen wann zurückzahlen muss oder aber, welche Rolle dem bisher nicht (ausreichend) zahlendem anderen Elternteil zukommt.

Es werden auch weitergehende Unterstützungsangebote, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, dargestellt.

[Broschüre zum Unterhaltsvorschuss](#)

Kinder und Jugendhilfe

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat eine Online-Broschüre zum Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe und ihre Akteure veröffentlicht.

Sie soll Eltern und Interessierten einen kurzen Einblick in die gebotenen Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe geben und Fachkräften in diesem Bereich als knappe Zusammenfassung dienen.

In der Broschüre werden außerdem die Gesetze des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), die Gesetze zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und die zentralen rechtlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe erläutert.

[Online-Broschüre zum Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Akteure](#)

Baden-Württemberg

UMA – Alterseinschätzung - Zentrale Altersfeststellung in Heidelberg

Ist das Alter von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) nicht zweifelsfrei festzustellen, erfolgt die medizinische Altersbestimmung seit Sommer 2018 zentral in Heidelberg.

Ansprechpartner bei der Landesverteilstelle UMA des KVJS-Landesjugendamtes:

Vera-Marie Weeber, 0711/6375-517

Julia Henke, 0711/6375-404

BTHG und Umsetzung in der JH

Die neuen Vorschriften des BTHG gelten für die Jugendämter als Rehabilitationsträger bei Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII. Ansprechpartner beim KVJS –LJA:

Christoph Grünenwald, Tel. 0711/6375-297, E-Mail christoph.gruenenwald@kvjs.de

Mathias Braun, Tel. 0711/6375-770, E-Mail mathias.braun@kvjs.de

Landesrahmenvertrag SGB IX für eine landeseinheitliche Umsetzung des BTHG.

Eine vom Ministerium für Soziales und Integration moderierte Arbeitsgruppe aus Städtetag, Landkreistag, KVJS, der Liga sowie der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft (BWKG) als Vertreter der Leistungserbringer, der Landesbehindertenbeauftragten und weiteren Vertretern der Menschen mit Behinderungen hat sich nach einem 3jährigen Entstehungs- und Verhandlungsprozess auf einen Rahmenvertrag geeinigt. Die vereinbarten Eckpunkte müssen jetzt noch in den Gremien der Verhandlungspartner beschlossen werden, damit der Landesrahmenvertrag zum 01.01.2021 in Kraft treten kann. Für Rückfragen stehen Ihnen die KVJS Ansprechpartner aus dem Dezernat 2 (Soziales) aus den Referaten 21 und 23 zur Verfügung.

Landesombudsstelle

Im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg wurde beim KVJS ein von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe unabhängiges und weisungsfreies Ombudssystem eingerichtet. Die Unabhängigkeit dieser Stelle von den übrigen Aufgaben des KVJS wurde im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vertraglich sichergestellt. Dieses Ombudssystem ist Informations-, Beratungs-, Anlauf- und Beschwerdestelle für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Sorgeberechtigte hinsichtlich der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch öffentliche und freie Träger. Die regionalen hauptamtlichen Ombudspersonen haben ihre Tätigkeit im Juli / August 2020 in der Ombudsstelle Nordwürttemberg, Schloßstrasse 57b in 70176 Stuttgart aufgenommen.

Sonderaufwendungen in Jugendhilfeeinrichtungen

Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen für junge Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen – Stand 01.10.2019

Teilfortschreibung der Empfehlungen zum 01.10.2019

Veröffentlichung siehe gemeinsames Rundschreiben von Städte-, Landkreistag und KVJS, für den KVJS Dez.4-21/2019 vom 02.09.2019.

Hinweis - siehe E-Mail des KVJS an die Jugendamtsleitungen vom 14.02.2020

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege wies nach der Veröffentlichung darauf hin, dass Ziffer 5.4.2 Satz 1 der Empfehlungen missverständlich gedeutet werden könnte. Deshalb wird nochmals ausdrücklich betont, dass die Einrichtung keine originäre Verantwortung zur Durchführung der Kostenbeitragsberechnung hat, denn hierzu gibt es keine gesetzliche Vorgabe. Ebenfalls wichtig erschien der Liga ein ergänzender Hinweis zu Ziffer 6, dass die dort genannte Einschränkung für „Altfälle“ gilt und nur noch solange Gültigkeit haben wird, bis die Umstellung auf die neue Entgeltstruktur im Betreuten Wohnen landesweit abgeschlossen ist. Beide Anregungen werden bei der bei der nächsten Fortschreibung der Empfehlungen im Text entsprechend berücksichtigt werden.

Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) ab 1.1.2020

Mindestvergütung für Auszubildende nach § 17 BBiG ab Ausbildungsbeginn im Jahr 2020

Die Empfehlungen unter Ziffer 5.3.1, 5.5.1 und 2.1 sind an die gesetzliche Neuerung anzupassen. Die Jugendamtsleiter/innen Baden-Württemberg wurden vor der Sommerpause von den Kommunalen Landesverbänden per E-Mail informiert (Info Städtetag Baden-Württemberg am 30.07.2020, Info Landkreistag Baden-Württemberg am 05.08.2020) und konnten bis 10.09.2020 Rückmeldungen dazu einreichen. Die Notwendigkeit der Anpassung ergibt sich aufgrund der o.g. Gesetzesänderung.

Anpassung der Regelbedarfsstufen und Barbetrag junge Volljährige ab 01.01.2020

Siehe KVJS Rundschreiben Nr. 26/2019 vom 24.10.2019

Seit 1. Januar 2020 beträgt der Barbetrag für junge Volljährige monatlich 116,64 Euro.

Ab 01.01.2021 ist eine weitere (die jährliche) Anpassung vorgesehen – siehe unter Entwurf zum Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz 2021.

Barbeträge für Minderjährige ab 1.1.2020

Neue Verwaltungsvorschrift (VwV) Barbetrag Ba.-Wü. vom 03.12.2019

Siehe KVJS Rundschreiben Nr. 29/2019 vom 16.12.2019.

Die Höhe der Barbeträge für junge Volljährige in stationären Einrichtungen orientiert sich an der regelmäßigen Neufestsetzung des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 nach § 27 b Abs.2 Satz 2 SGB XII (aktuell 27% aus 432 Euro = 116,64 Euro mtl.).

Das Ministerium für Soziales und Integration hat die neuen Barbeträge für Minderjährige prozentual in dieses System integriert, d.h. auch diese Barbeträge passen sich künftig jährlich an.

Entwurf Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz 2021

Geplante Erhöhung der Regelsätze ab 1.1.2021

Regelbedarfsstufe	2020	ab 1.1.2021	Erhöhung in Euro
1	432 Euro	446 Euro	+ 14
2	389 Euro	401 Euro	+ 12
3	345 Euro	357 Euro	+ 12
4	328 Euro	373 Euro	+ 45
5	308 Euro	309 Euro	+ 1
6	250 Euro	283 Euro	+ 33

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat müssen dem Gesetzentwurf – einschließlich der noch vorzunehmenden Ergänzung der Fortschreibung – noch zustimmen. Die abschließende Befassung durch den Bundesrat wird voraussichtlich am 27.11.2020 erfolgen.

Versicherte in der Pflegeversicherung nach § 21 Nr. 4 SGB XI ab 01.01.2020

Beitragshöhe der Pflegeversicherung nach § 21 Abs. 4 SGB XI

Lt. Schreiben des GKV-Spitzenverbandes Berlin vom 06.01.2020 (siehe auch RS Landkreistag Nr. 12/2020 vom 7.1.2020) beträgt der monatliche Beitrag 32,38 Euro.

Berechnungsweg:

$3.185 \text{ Euro} : 90 = 35,38888 \text{ Euro} / 35,39 \text{ Euro pro Kalendertag} \times 30 \text{ Tage} = 1.061,70 \text{ Euro monatlich. Daraus } 3,05\% = \mathbf{32,38 \text{ Euro monatlich.}}$

Die Zuschlagspflicht für nicht kindererziehende Versicherte gilt erst ab dem 23. LJ.

Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII

Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII Baden-Württemberg Stand 1.8.2019

Letzte Anpassung aufgrund der Änderungen des § 90 SGB VIII – Pauschalierte Kostenbeteiligung. Veröffentlichung mit gemeinsamen Rundschreiben KVJS, Städte- und Landkreistag Ba.-Wü. vom 25.07.2019, Rundschreiben Nr. für den KVJS Dez.4-17/2019.

Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten von der Arbeitsagentur

Hat der Personenkreis nach § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ab 1.8.2019 noch Anspruch auf Kinderbetreuungszuschüsse nach dem SGB II oder SGB III, wenn die Kosten der Kindertagesbetreuung ab diesem Zeitpunkt von der Jugendhilfe übernommen werden?

Ja. Der Leistungsempfänger nach SGB II oder III hat einen Bedarf an Kindertagesbetreuung, der aus öffentlichen Mitteln zu decken ist und der aus unterschiedlichen „Sozialleistungstöpfen bedient wird“ (SGB VIII und SGB II oder III). Die Tatsache, dass der Antragsteller Anspruch auf Leistungen der Förderung von Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII hat (§§ 22 ff SGB VIII) entbindet andere (Sozial)Leistungsträger nicht, den Bedarf nach den für sie geltenden Vorschriften (z.B. SGB II oder III) sicherzustellen.

Das ergibt sich u.a. aus

§ 10 Abs. 1 SGB VIII – Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch (gemeint ist das SGB VIII) nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch (SGB VIII) entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

Kann der Einsatz zweckbestimmter Leistungen bei dem nach § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII genannten Personenkreis verlangt werden?

Kinderbetreuungskostenzuschüsse sind zweckbestimmte Leistungen und können vom Jugendamt unter der sozialhilferechtlichen Einkommensgrenze gefordert werden - siehe Ziffer 90.2.5.1 der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Baden-Württemberg.

Die gesetzliche Freistellung von der Kostenbeteiligung i.S. des § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII dürfte nach Auffassung des KVJS nicht eine Freilassung von öffentlichen Geldern umfassen, die dem gleichen Zweck dienen (Vermeidung von Doppelleistungen). Bislang gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung. Und es käme einer Ungleichbehandlung gleich mit den Personen, die nicht unter § 90 Abs. 4 Satz 2 fallen. Hier würde im Rahmen einer Einkommensgrenzenberechnung der Einsatz vermutlich gefordert werden.

Wie kann die Heranziehung erfolgen?

Bei der Kindergarten-Betreuung durch Reduzierung des zu übernehmenden Elternbeitrages. Bei der Tagespflege kommt es auf die inhaltliche Ausgestaltung der Kostenbeteiligung auf örtlicher Ebene an (z.B. Satzungsinhalt). Je nach Kostenbeteiligungssystematik des örtlichen Trägers ist es möglich / nicht möglich, diesen Betrag heranzuziehen, z.B. nicht möglich, wenn die Staffelung der KOB rein nach Betreuungszeiten ausgerichtet ist.

Bei der einkommensabhängigen Staffelung kann es entscheidend sein, ob der Zuschuss für Kinderbetreuung unter den auf örtlicher Ebene verwendeten Einkommensbegriff fällt (wenn sich der örtl. JH-Träger für eine Abweichung vom Einkommensbegriff nach § 82 SGB XII entschieden hat).

Grundsätzliches zur Heranziehung der häuslichen Ersparnis – JA / NEIN

Häusliche Ersparnis kann (Kann-Bestimmung) nur verlangt werden, wenn der JH-Aufwand auch die Verpflegungskosten umfasst. Landesweit verfahren die Jugendämter unterschiedlich. Zur Zusammensetzung des JH-Aufwands gibt es unterschiedliche Auffassungen und Verfahrensweisen. Einige Jugendämter zahlen grundsätzlich nur die Betreuungs- und keine Verpflegungskosten, andere zahlen beides und fordern dann die häusliche Ersparnis als Kostenbeteiligung / oder nicht.

Welche Personen können ab 1.8.2019 zur häuslichen Ersparnis herangezogen werden?

Der künftig nach § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII vollständig befreite Personenkreis ist mit den BuT-Anspruchsberechtigten identisch. Essensgeld wird vorrangig über BuT gezahlt. Ab 1.8.2019 ist der Eigenanteil der BuT Empfänger von 1 Euro weggefallen, d.h. dieser Personenkreis erhält kostenloses Mittagessen. Der JH-Aufwand für diesen Personenkreis reduziert sich deshalb nur noch auf den Betreuungsaufwand, ansonsten gäbe es eine Doppelzahlung für Verpflegung aus zwei Leistungstöpfen (§ 10 SGB VIII).

Da für den von der Kostenbeitragspflicht gesetzlich befreiten Personenkreis keine Verpflegungskosten mehr zu Lasten der Jugendhilfe anfallen, erübrigt sich ab 1.8.2019 für diesen Personenkreis die Frage der Heranziehung zu einem KOB in Höhe der häuslichen Ersparnis.

Die Frage nach der Heranziehung einer häuslichen Ersparnis kommt also nur noch dann in Betracht, wenn die Eltern nicht zum gesetzlich vollständig befreiten Personenkreis des § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII gehören

Ob diese gefordert wird, entscheiden die Jugendämter selbst. Für diesen Personenkreis wird i.d.R. eine Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 Abs. 2 Satz 3 durchgeführt.

Ziffer 90.2.5.2 Häusliche Ersparnis

Anpassung der Empfehlung

Aufgrund einer BTHG-bedingten Änderung ist § 92a SGB XII mit Wirkung zum 1.1.2020 weggefallen, sodass das in der Empfehlung aufgeführte Berechnungsbeispiel nicht mehr anwendbar ist. Trotz der jährlichen Fortschreibung der Regelsätze weist das Ministerium die Ernährungsanteile nur noch für die Regelbedarfsstufen 1 und 2 aus. Die Fortschreibung der Ernährungsanteile ab der Regelbedarfsstufe 3 wurde bereits ab 2013 eingestellt. Der Ernährungsanteil ist von 37% auf aktuell 31,86 % gesunken.

Bsp. zur individuellen Berechnung der häuslichen Ersparnis:

Der prozentuale Verpflegungskostenanteil für Nahrung und Getränke aus Regelbedarfsstufe 1 wird analog auf die Regelbedarfsstufe 6 umgesetzt:

Regelbedarfsstufe	1.1.2020	Ernährungsanteil Lt. RS Ministerium für Soziales und Integration vom 21.10.2019	Anteil %	Mittagessenanteil 2/5 geteilt durch 30 Tage	20 Tage
1	432 Euro	137,66 Euro	31,86 %	1,84 Euro tgl.	36,70 €
6	250 Euro	79,65 Euro	31,86 %	1,06 Euro tgl.	21,24 €

Alternative Berechnungsmöglichkeit:

250 Euro = 57,87 % von 432 Euro. 57,87% aus dem Ernährungsanteil RB 1 mit 137,66 Euro = 79,66 Euro, d.h. man erhält ein vergleichbares Ergebnis.

Danach beträgt die häusliche Ersparnis abgerundet aktuell **mtl. 21 Euro**.

Vorschlag der AG WJH: als pragmatische und transparente Lösung würde sich anbieten, den ersparten Verpflegungskostenanteil künftig **pauschal mit einem Euro pro Betreuungstag** zu bewerten. Bei durchschnittlich 20 Betreuungstagen ergäbe sich ein pauschaler Betrag in Höhe von mtl. 20 Euro. Die Kommunalen Landesverbände haben die JuAmtsL per E-Mail am 30.7. und 5.8.2020 darüber informiert. Unabhängig einer Empfehlung steht es jedem Jugendamt frei, der Empfehlung zu folgen oder eigene Lösungen zu entwickeln.

Ziffer 92.1a Heranziehung aus Vermögen

Entwicklung und Auslegung der Rechtsprechung zur Heranziehung von angesparter Grundrente

In Baden-Württemberg wird unter Verweis auf das BVerwG 5 C 09 vom 27.05.2010 empfohlen, bei diesem besonders schutzbedürftigen Personenkreis von der Heranziehung des Vermögens aus angesparter Grundrente abzusehen. An dieser Empfehlung soll grundsätzlich festgehalten werden. Ergänzend wird auf die Entwicklung und Auslegung nachfolgender Rechtsprechung hingewiesen, da sich u.a. bei außerbaden-württ. Jugendämtern die Fälle mehren, wonach Jugendämter angespartes Vermögen aus Grundrente beanspruchen.

Hier eine Zusammenfassung der Rechtsprechung mit den jeweiligen Kernaussagen:

BVerwG 5 C 09 vom 27.05.2010

Entscheidung zum Umfang des Erstattungsanspruchs nach § 104 SGB X

Maßgebend sei das Rechtsverhältnis zwischen KOF-Träger (OEG-Leistungsträger) und (Hilfe)Leistungsempfänger.

Grundrente ist kein anrechenbares Einkommen. Das Gericht sah eine Zweckgleichheit zwischen dem aus Grundrente angespartem Vermögen und der laufenden Grundrentenzahlung selbst. Durchgriff der gesetzlich vorgeschriebenen Nichtanrechnung der Grundrente als Einkommen auf das daraus angesparte Vermögen. Eine Härte begründet sich entweder aus einer atypischen Situation oder einem Schutzzweck. Hier gelte der Durchgriff des Schutzzwecks.

Diese BVerwG-Entscheidung war ursächlich für die Novellierung des BVG!

Ab 1.7.2011 ermöglicht § 25f BVG den Einsatz angesparter Grundrente und definiert das Vorliegen einer Härte i.S. des BVG und den Verweis auf § 90 Abs. 2 SGB XII, jedoch nicht mit einem Verweis auf § 90 Abs. 3 SGB VIII. Damit hebt das **BVG** das o.g. BVerwG-Urteil aus!

Kernfrage: ist die BVG Vorschrift 1:1 auf die Jugendhilfe übertragbar?

Es folgten weitere Urteile:

VGH München, Beschluss vom 9.1.2017 – 12 C 16.2411

Prozesskostenhilfe zulässig zur ergänzenden Klärung, ob eine Härte nach § 90 Abs. 3 SGB XII (atypischer Fall) vorliegt, und zwar über ein Sachverständigengutachten.

RdNr. 18: durch die Novellierung des BVG zum 1.7.2011 sei eine Aushebelung des o.g. BVerwG 5 C 09 vom 27.05.2010 erfolgt, welches davon ausging, dass der Einsatz des Vermögens grundsätzlich eine Härte nach § 90 Abs. 3 SGB VIII darstellt.

(Anmerkung Frau Kehling: ich erlese aus vorgenanntem Urteil diesen Automatismus NICHT. M.E. basierte die BVerwG-Entscheidung 2010 auf einen Durchgriff der Anrechnungsfreiheit der Grundrente. Mit der ergänzenden Zulässigkeit der PKH spricht die VGH Entscheidung m.E. dafür, dass die Novellierung des BVG nicht 1:1 auf die JH übertragbar ist, denn eine Härtefallprüfung nach § 90 Abs. 3 SGB XII ist über § 25f BVG nicht vorgesehen ist. Die Jugendhilfe hat vor dem Einsatz von Vermögen sowohl die Vorschriften nach § 90, 91 SGB XII incl. Härteprüfung nach § 92 Abs. 5 SGB VIII vorzunehmen.

BVerwG 5 C 5.18 vom 17.07.2019

Berücksichtigung des Vermögens bei der Ermittlung Erstattungsumfangs nach § 104 SGB X
Der Umfang richtet sich nach den für den KOF-Träger geltenden Vorschriften

Der Einsatz von Einkommen und Vermögen richtet sich nach BVG Vorschriften und der hypothetischen Ermittlung des Leistungsanspruches nach BVG. Rückverweisung ans VGH Kassel, um im Ergebnis die Höhe des Erstattungsanspruchs korrekt zu ermitteln.

FAZIT:

Erstattungs-Streitfälle mit dem KOF-Träger

Nach **BVG** ist Vermögen aus angesparter Grundrente nicht geschützt und demnach einzusetzen. Es ist jedoch aktuell und abschließend noch nicht geklärt, wie sich der Umfang des Erstattungsanspruchs ermitteln lässt.

Nach Auffassung von Frau Kehling wurde die Frage, ob die Novellierung des BVG zum 1.7.2011 tatsächlich 1:1 auf das SGB VIII übertragbar ist, höchstrichterlich noch nicht geklärt. Denn die Entscheidung des BVerwG 5 C.18 vom 17.07.2019 befasste sich mit der Frage der Ermittlung des Umfangs des Erstattungsanspruchs nach § 104 SGB X. Im Detail konnte die Frage der Umsetzung noch nicht geklärt werden, denn das Verfahren wurde an den VGH Kassel zurückgegeben. Von dort liegt bislang kein Ergebnis vor.

Es liegt in der Entscheidungshoheit des einzelnen Jugendamtes, den Einsatz des Vermögens zu verlangen. Allerdings ist zuvor eine Härtefallprüfung vorzunehmen, sowohl nach §§ 90, 91 SGB XII (und dazu gehört auch der § 90 Abs. 3 SGB XII, der über § 25 f BVG aus-

geschlossen ist) und nach § 92 Abs. 5 SGB VIII. Um einen atypischen Fall im Sinne einer Härte nach § 90 Abs. 3 SGB XII nachweisen zu können wird man in strittigen Fällen nicht um ein Sachverständigengutachten herumkommen, wie es der VGH München in seinem Beschluss vom 9.1.2017 beschrieben hat.

Die AG WJH hat deshalb vorgeschlagen, die Empfehlung in Ziffer 92.1a um einen Hinweis auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Umfang des Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X anzupassen, jedoch weiterhin auf den Einsatz angesparter OEG-Grundrente zu verzichten. Die KLV's haben die JUAMtsL per E-Mail am 30.7. und 5.8.2020 entsprechend informiert.

§ 94 Abs. 6 SGB VIII Einkommensermittlung junger Menschen

Bei der letzten Koordinierungsbesprechung des KVJS mit den Kommunalen Landesverbänden und dem Gemeindetag am 15.02.2020 haben sich die LJA-Dezernatsleitung in Abstimmung mit der Vertreter/in / dem Vertreter von Städte- und Landkreistag Baden-Württemberg dafür ausgesprochen, Ziffer 94.6.1 der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Baden-Württemberg bis zur nächsthöheren Rechtsprechung (VGH Mannheim) oder einer Gesetzesänderung unverändert umzusetzen, d.h. keine Anwendung des § 93 Abs. 4 SGB VIII. In Ba.-Wü. ist noch ein Verfahren vor dem VG Stuttgart anhängig und das Berufungsverfahren vor dem VGH Mannheim. Es könnte sein, dass der VGH MA die für das 4. Quartal 2020 angekündigte BVerwG-Entscheidung abwartet (siehe Revision gegen das OVG Bautzen).

Zur Höhe der Kostenbeteiligung: auf politischer Bundesebene wird eine Absenkung oder Abschaffung der Kostenbeteiligung des jungen Menschen aus Einkommen diskutiert (siehe Hinweise unter Gesetzgebungsverfahren zur Reform SGB VIII bzw. Entwurf Änderungsgesetz SGB VIII). Ob und welcher Vorschlag sich durchsetzt, bleibt abzuwarten. Lt. aktuellem Referentenentwurf ist eine Kostenbeteiligung von „höchstens 25%“ vorgesehen.

Covid 19 Empfehlung

Absehen von der Kostenbeteiligung nach § 94 Abs. 6 Satz 2 und 3 SGB VIII

Gemeinsame Empfehlung der Kommunalen Landesverbände und des KVJS vom 3. April 2020 – per E-Mail über die Jugendamtsleiter/innen Baden-Württemberg veröffentlicht.

Einkommen aus Tätigkeiten zur Unterstützung der Bewältigung der Covid19 Pandemie, insbesondere im Gesundheitswesen, als Erntehelfer oder in sozialen Einrichtungen bleiben kostenbeteiligungsfrei. **Diese Empfehlung gilt bis 30.09.2020** und wurde ebenfalls per E-Mail vom 23.07.2020 über die JUAMtsL Baden-Württemberg bekannt gegeben.

Hinweise: dies gilt für alle Einzelfälle, bei denen die Voraussetzungen nach § 94 Abs. 6 Satz 2 und 3 SGB VIII erfüllt sind, auch für junge Auszubildende.

Unabhängig von Corona KÖNNEN diese Einzelfälle teilweise oder ganz von der KOB befreit werden (Ermessensentscheidung des Jugendamtes). Durch Corona werden / wurden diese Berufsgruppen enorm mehr belastet. Falls sie wegen ihres sozialen Engagements nicht bereits vorher ganz befreit waren, sollte in diesen Fällen im Sinne der „Corona-Empfehlung“ bis 30.09.2020 kein KOB erhoben werden.

Ab 01.10.2020 kann dieser Verzicht entweder im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 94 Abs. 6 Satz 2 und § SGB VIII fortgesetzt oder an eine evtl. vorhandene hausinterne Regelung angepasst werden. Manche Jugendämter haben speziell für diese Fälle hausinterne Regelungen, z.B. keinen KOB zu erheben oder die KOB auf 30% oder 50% zu reduzieren etc.

Kinderbonus – keine Kostenbeteiligung nach SGB VIII

Nach dem 2. Corona Steuerhilfegesetz (Artikelgesetz, dortiger Artikel 11 Nr. 4 des Gesetzes zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus) wurde gesetzlich geregelt, dass der Kinderbonus bei der Kostenbeteiligung nach SGB VIII keine Berücksichtigung findet. Ebenso unterbleibt eine Anrechnung auf das Vollzeitpflegegeld nach § 39 Abs. 6 SGB VIII. Die WJH-Leitungen wurden per Sammelmil am 3.7.2020 entsprechend informiert. Zwischenzeitlich hat das Bundeszentralamt für Steuern, Bonn die Familienkassen mit Schreiben vom 6.8.2020 informiert. Zum Thema Abzweigung / Erstattung führt das Bundeszentralamt unter dortiger Ziffer II Nr. 5 aus:

Eine Abzweigung oder Erstattung des Kinderbonus an den Sozialleistungsträger kommt daher regelmäßig nicht in Betracht. Der Kinderbonus ist in Fällen, in denen das laufende Kindergeld an einen Sozialleistungsträger abgezweigt wird, an den Kindergeld-berechtigten auszuführen oder – bei Vorliegen der Voraussetzungen – gesondert an das Kind abzugeben. Gleiches gilt in Fällen, in denen das Kindergeld nach § 94 Abs. 3 SGB VIII an einen Träger der Kinder- und Jugendhilfe erstattet wird.

Danach erscheint es unwahrscheinlich, dass der Kinderbonus im Rahmen der Kindergeldabzweigung an das Jugendamt mitüberwiesen wird. Sollte die Familienkasse den Bonus trotzdem im Rahmen eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 EStG an die Jugendämter überweisen (§ 94 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII), ist der Bonus an die Berechtigten auszuführen.

Corona-Prämie –zweckbestimmte Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII

Empfehlung zur Nicht-Berücksichtigung der Corona-Prämie

Der Gesetzgeber hat dieser Sonderleistung über § 150a des „Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ eine Zweckbestimmung auferlegt (Wertschätzung). Auf überörtlicher Ebene (Abstimmung KVJS mit Landkreis und Städtetag Baden-Württemberg) bestand Einigkeit darüber, die Corona-Prämie als zweckbestimmte Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII bei der Kostenbeitragsberechnung nicht zu berücksichtigen. Die JuAmtsleiter/innen in Baden-Württemberg wurden von den Kommunalen Landesverbänden per E-Mail entsprechend informiert (vom Städtetag am 30.07.2020, vom Landkreistag am 5.8.2020).

Anrechnung von Corona Soforthilfen bei Selbstständigen

Dient zur Überbrückung von Einnahmeausfall und fließt den steuerrelevanten Betriebseinnahmen zu. Die Soforthilfe ist demnach als Betriebseinnahme anzusehen.

Berechnungsverfahren zum Enkelunterhalt (Kürzung Vollzeitpflegegeld)

Grundsätzliches

Die unterhaltsbeschränkende BGH Rechtsprechung zum Elternunterhalt ist auch auf den Enkelunterhalt übertragbar. Beide Elternteile müssen leistungsunfähig oder die Rechtsverfolgung erheblich erschwert sein. Alle Großelternanteile (d.h. mütterlicherseits und väterlicherseits) haften anteilig, unabhängig davon, welcher unterhaltspflichtiger Elternteil nicht leistungsfähig ist. Die Erhöhung der Selbstbehaltsbeträge um einen Zuschlag ist angemessen. Durchgesetzt hat sich die gängige Praxis nach BGH-Rechtsprechung, dass die ½ des den Selbstbehalt (bei Verheirateten den Familienselbstbehalt) übersteigenden Einkommens anrechnungsfrei bleibt.

Verfahrensweise nach BGH-Rechtsprechung

1. Schritt: Ermittlung des monatlich verfügbaren Nettoeinkommens.
2. Schritt: Reduzierung des mtl. Netto-EK um notwendige berufsbedingte Aufwendungen oder Vorsorgeaufwendungen, Unterhaltszahlungen.
3. Schritt: Ist der Unterhaltsverpflichtete verheiratet, muss das Familieneinkommen ermittelt werden, d.h. auch das Einkommen des Ehepartners wird bei der Unterhaltsberechnung berücksichtigt.
4. Schritt: Ermittlung des Selbstbehalts. Der Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen gegenüber den Eltern beträgt seit dem 01.01.2020 2.000 €. Ist der Unterhaltspflichtige verheiratet, erhöht sich der Familienselbstbehalt nochmals um 1.580 €.

Wichtig: Es gilt ein höherer Selbstbehalt, denn es werden nur 50% des über dem Selbstbehalt liegenden Einkommens für den Elternunterhalt herangezogen!

Von dem Familieneinkommen wird der Familienselbstbehalt in Abzug gebracht. Das verbleibende Einkommen wird um die Haushaltsersparnis (10 %) vermindert. Die Hälfte des sich ergebenden Betrags kommt zuzüglich des Familienselbstbehalts dem Familienunterhalt zugute. Zu dem so bemessenen individuellen Familienbedarf hat der Unterhaltspflichtige entsprechend dem Verhältnis der Einkünfte der Ehegatten beizutragen. Für den Elternunterhalt kann der Unterhaltspflichtige die Differenz zwischen seinem Einkommen und seinem Anteil am Familienunterhalt einsetzen (BGH vom 28.07.2010, Leitsatz 1)

Beispiel (nach BGH vom 28.07.2010):

Einkommen des Unterhaltspflichtigen	4.000,00 EUR
<u>+ Einkommen der unterhaltsberechtigten Ehefrau</u>	<u>1.000,00 EUR</u>
Familieneinkommen (netto)	5.000,00 EUR
<u>abzüglich Familienselbstbehalt</u>	<u>-3.580,00 EUR</u>
1. Zwischensumme	1.420,00EUR
<u>abzüglich 10% Haushaltsersparnis</u>	<u>- 142,00 EUR</u>
2. Zwischensumme	1.278,00 EUR
davon ½	639,00 EUR
<u>+ Familienselbstbehalt</u>	<u>3.580,00 EUR</u>
individueller Familienbedarf	4.219,00 EUR

Anteil des Unterhaltspflichtigen (80% aus 4.219 Euro))	3.375,20 EUR
Einkommen des Unterhaltspflichtigen	4.000,00 EUR
<u>abzüglich Anteil des Unterhaltspflichtigen</u>	<u>-3.375,20 EUR</u>
für den Elternunterhalt einsetzbar	624,80 EUR

Der Familienselbstbehalt wird nochmal um die $\frac{1}{2}$ des übersteigenden Einkommens erhöht. Daraus ergibt sich der individuelle Familienselbstbehalt. Anschließend wird der prozentuale Anteil des Unterhaltspflichtigen am Familienselbstbehalt ermittelt. Im Bsp. beträgt der Anteil des Einkommens des Unterhaltspflichtigen am Familieneinkommen 80% (4.000 Euro im Verhältnis zu 5.000 Euro). Dieser prozentuale Anteil wird auf den individuellen Familienselbstbehalt übertragen, also 80% aus 4.219 Euro = 3.375,20 Euro. Von den 4.000 Euro Einkommen ist dann dieser Anteil am Familienselbstbehalt abzuziehen und man erhält das Ergebnis in Höhe von 624,80 Euro Unterhalt.

Keine Verrechnung des Kostenbeitrags junger Menschen mit dem Pflegegeld

Umsetzung bei Minderjährigen bei denen die leiblichen Eltern noch sorgeberechtigt sind (Zustellung des Kostenbeitragsbescheides? Beitreibung?)

Grundsätzlich ist eine Verrechnung des KOB mit dem Pflegegeld rechtlich nicht zulässig. Vorstellbar ist eine Verrechnung nur nach vorheriger Absprache bzw. Zustimmung aller Beteiligten (Pflegeeltern, junger Mensch), Vereinbarungen auf Freiwilligkeitsbasis. Die Zustellung der Kostenbeitragsbescheide für Minderjährige erfolgt an die gesetzlichen Vertreter (i.d.R. an die sorgeberechtigten Eltern/teile oder an den Vormund), ebenso die Abwicklung eines evtl. Beitreibungsverfahrens.

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Ermittlung des erzieherischen Aufwandes in vollstationären JH-Einrichtungen
Siehe RS Landkreistag Nr. 54/2020 vom 13.01.2020.

Die Leistungserbringer können auf Anfrage über den zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe einrichtungsindividuell eine Aufschlüsselung der jeweiligen Kosten aus dem Gesamtentgelt erhalten. Der KVJS Referat 23 führt auf Wunsch des örtlichen Trägers der Jugendhilfe die Berechnung durch. Die Rückmeldung an den Leistungserbringer erfolgt durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe. Dem o.g. RS war ein Ablaufschema beigelegt. Ansprechpartner beim KVJS-Entgeltreferat 23 sind die für das jeweilige JUAMT regional zuständigen Fachberater/in. Dies ergibt sich aus einem Verzeichnis auf der KVJS Homepage.

Kostenbeteiligung aus Vermögen – Prüfungsschema

Für die Frage, ob Geld oder Geldeswert dem Einkommen oder Vermögen zuzurechnen ist, ist der Zeitpunkt des Zuflusses entscheidend. Erfolgt der Zufluss im Bedarfszeitraum, handelt es sich um Einkommen. Bedarfszeitraum ist bei länger dauerndem Bedarf der Monat des Zuflusses. Die im Zuflussmonat nicht verbrauchten Gelder wachsen dem Vermögen zu.

- Aktuell gilt die Vermögensfreigrenze von 5.000 Euro, d.h. 5.000 Euro bleiben unberücksichtigt.
- Ist das einzusetzende Vermögen geschützt?
- Falls nein, ist es verwertbar?

- Falls ja, bedeutet der Einsatz eine Härte?
- Es ist sowohl eine Härtefallprüfung nach § 90 Abs. 3 SGB XII als auch nach § 92 Abs. 5 SGB VIII durchzuführen.
- Falls keine Härte vorliegt, kann das Vermögen zeitnah verwertet werden?
- Falls nein, kommt die Gewährung eines Darlehens in Betracht?

Je nach Höhe des monatlichen Jugendhilfeaufwands kann das einzusetzende Vermögen nach § 92 Abs. 1a SGB VIII kostendeckend sein.

Sollte sich die Änderung lt. Referentenentwurf zur Reform des SGB VIII – Stand 20.8.2020 durchsetzen, wird die Heranziehung aus Vermögen beim jungen Volljährigen künftig gestrichen. Volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII hingegen sollen weiterhin ihr Vermögen einsetzen.

Corona Test als Aufnahmevoraussetzung in JH-Einrichtungen? Kostenübernahme?

Heranziehung Kinderbonus bei Vollwaisen?

Erweiterung des Aufstiegs-BAföGs u.a. für den Ausbildungsberuf des Erziehers

Vorläufige Kostenbeitragsbescheide

Werden vorläufige Bescheide nur bei Aktualisierungen erstellt oder auch bei Selbständigen oder Schweizern (da der Steuerbescheid vom Vorjahr noch nicht fertiggestellt ist und mit dem Steuerbescheid vom vorletzten bzw. vorvorletzten Jahr gerechnet werden muss)?

Steuervorauszahlungen

Wenn mit den Steuervorauszahlungen des Vorjahres gerechnet wird, soll dann ein vorläufiger oder endgültiger Kostenbeitragsbescheid erstellt werden?

Steuernachzahlungen

Wie werden Steuernachzahlungen des Elternteils an das Finanzamt berücksichtigt (in dem Jahr in dem tatsächlich gezahlt wurde – mit Nachweis?)

Steuerrückzahlungen

Fordern andere Landkreise auch die Steuerrückzahlungen an?

Absetzungen vom Einkommen

Zählt die Zahnzusatzversicherung unter § 93 Abs. 2 oder Abs. 3 (25% Pauschale)?

Schweizer Betreuungs- und Kindesunterhalt

1 Kind untergebracht

2 Geschwisterkinder leben bei der Mutter in der Schweiz

KV lebt in Deutschland, arbeitet in der Schweiz und zahlt für die beiden Geschwisterkinder Kindesunterhalt und Betreuungsunterhalt.

Zählt der Betreuungsunterhalt, den der KV der KM neben dem Schweizer Kindesunterhalt zahlt, zum Einkommen der Mutter oder der Kinder?

Schweizer Kinderzulage (200 CHF pro Kind):

In Deutschland ist das Kindergeld für das untergebrachte Kind als KOB einzusetzen; das Geschwisterkindergeld bleibt unberücksichtigt. Die Schweizer Kinderzulage für das untergebrachte Kind zählt zum Einkommen der Mutter.

Zählt die Schweizer Kinderzulage der Geschwisterkinder zum Einkommen der Mutter oder der Geschwisterkinder?

Vollstreckung

- Wie muss vollstreckt werden um die Verjährung und Verwirkung zu verhindern?
- Wie funktioniert die Vollstreckung beim Ehepartner?

Kostenbeitragsberechnungen

- Ist ein vorläufiger KOB im Bescheid als „vorläufig“ zu bezeichnen?
Wird dieser rechtskräftig und ist somit vollstreckbar?
- Kurzarbeitergeld (87%) – Härtefall i.S. von § 93 ABS. 4 SGB VIII? Neuberechnung mit aktuellem EK nur auf Antrag?
- Ermittlung des Einkommens aus Steuerbescheid
- Unterbringung von 5 Kindern – Verschiebung der Reihenfolge – Auswirkung auf den KOB – Zeitpunkt / Umfang der Anhörung
- Berücksichtigung privater Krankenversicherungsbeiträge der Kinder/Geschwister bei der Berechnung des Kostenbeitrages der Eltern?

Sonderaufwendungen

- Kriterien zur Bezuschussung des Führerscheins?
- Kriterien zur Übernahme von Nachhilfekosten?

gez. Kehling, 9. Oktober 2020